



Aktenzeichen: Pet 2-19-08-6120-043443

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, vegane und vegetarische Produkte sowie aus diesen hergestellte Lebensmittel maximal mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent zu besteuern.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, vegane oder vegetarische Ernährung und die Wahl solcher Produkte stelle eine Nahrungsmittelalternative mit einem geringeren CO₂-Fußabdruck dar. Dies solle mit einer steuerlichen Entlastung belohnt statt mit einem höheren Steuersatz bestraft werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 148 Mitzeichnungen sowie 30 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass es sich bei der Umsatzsteuer um eine innerhalb der Europäischen Union – insbesondere durch die Vorgaben der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) – weitgehend harmonisierte Steuer handelt. Artikel 98 Absatz 2 MwStSystRL i.V.m. Anhang III Nummer 1 dieser Richtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten u.a. auf die Lieferung von Nahrungsmitteln ermäßigte Steuersätze anzuwenden.



Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und gewährt in § 12 Absatz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) auf die abschließend aufgezählten Umsätze einen ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent. Er hat sich dafür entschieden, Lebensmittel grundsätzlich mit einem Umsatzsteuersatz von 7 Prozent ermäßigt zu besteuern und dabei auf eine Differenzierung nach individuellen Lebensweisen sowie persönlichen Neigungen zu verzichten.

Dies gilt auch für vegetarische und vegane Produkte (abgesehen von den meisten Getränken) und auch für "verarbeitete Lebensmittel", also aus vegetarischen oder veganen Produkten hergestellte Lebensmittel.

Zur Bestimmung der im Einzelnen begünstigten Gegenstände hat der Gesetzgeber auch für das UStG auf die Vorschriften des Zolltarifs zurückgegriffen, in dem alle handelbaren Gegenstände aufgelistet sind. Bei Zweifeln kann eine verbindliche Zolltarifauskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden. Die als sogenannte "Fleischersatzprodukte" bezeichneten Waren sind zolltarifrechtlich nicht definiert. Sie können nach ihren objektiven Beschaffenheitsmerkmalen von verschiedenen Positionen erfasst sein. Sofern es sich dabei um rein pflanzliche Produkte auf der Basis von z.B. Soja (Tofu) oder Seitan handeln sollte, werden diese überwiegend als "Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen" in die Position 2106 eingereiht. Lieferungen dieser Erzeugnisse unterliegen dann dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent.

Milchersatzprodukte pflanzlichen Ursprungs gehören nicht zu den in der Liste aufgeführten Zolltarif-Nummern und unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 Prozent (wie auch die meisten anderen Getränke).

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass das Anliegen der Petentin angesichts des Dargelegten bereits weitestgehend im Umsatzsteuergesetz umgesetzt ist.

Angesichts des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits teilweise entsprochen worden ist.